

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



45

Nr. 3, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. März 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 33* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Februar 2015.....	46
Nr. 34* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Vom 27. Februar 2015.....	46
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 35 - Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 15. November 2014. (KABl. S. 195)	47
Nr. 36 - Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchlichen Baurechts. Vom 15. November 2014. (KABl. S. 200)	50
Nr. 37 - Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG). Vom 15. November 2014. (KABl. S. 207)	57
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 38 - Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 246)	59
Nr. 39 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 250)	63
Nr. 40 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD u. ihrer Diakonie (ARGG-EKD) u. zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 252)	65
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Nr. 41 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und anderer Gesetze (2. VerfÄndG S-L). Vom 15. November 2014. (KABl. S. 10)	69
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	

Nr. 42 - Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –. Vom 10. Dezember 2014. (BGBl. I S. 2078)	71
--	----

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - juristischer Oberkirchenrat/ juristische Oberkirchenrätin.....	74
Stellenausschreibung Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland - Bundesstudierendenpfarrer/Bundesstudierendenpfarrerin.....	75

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 33* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Februar 2015.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) tritt

- in der Evangelisch-reformierten Kirche und in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2015 und
- in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am 1. März 2015

in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Februar 2015

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 34* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Vom 27. Februar 2015.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) tritt in der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. April 2015 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Februar 2015

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 35 - Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 15. November 2014. (KABl. S. 195)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmt dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 zu.

Artikel 2

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg)

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen (Dienstgebern) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dienstnehmern). Angesichts des Auftrages der Kirche sind Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände und sonstigen Körperschaften, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie für die rechtlich unselbstständigen Werke und Einrichtungen aller dieser Körperschaften (Verfasste Kirche) gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts dieses Kirchengesetzes.

(2) Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und seine Mitgliedseinrichtungen, soweit diese kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Werke der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind und nicht unter den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen (Diakonisches Werk), gelten die Re-

gelungen des Dritten Abschnitts dieses Kirchengesetzes; für andere Mitgliedseinrichtungen gelten diese Regelungen nach Maßgabe eines Beschlusses des zuständigen Organs des DWBO.

Zweiter Abschnitt - Regelungsbereich

Verfasste Kirche

§ 3 Tarifvertragliche Regelungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen können tarifvertraglich geregelt werden. Von der tarifvertraglichen Regelung ausgenommen sind die Dienstverhältnisse privatrechtlich angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordinierter Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Predigerinnen und Prediger.

(2) Voraussetzung für den Abschluss von Tarifverträgen ist eine uneingeschränkte Friedenspflicht sowie die gegenseitige Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, beim Vorliegen einer Notlage mit dem Ziel in Verhandlungen einzutreten, die Notlage abzuwenden oder zu lindern. Konflikte werden durch ein neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren gelöst. Eine Notlage im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Kirchenleitung aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, die Bezüge der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Verhältnis zur Dienstverpflichtung zu kürzen. Für drittmittelfinanzierte Arbeitsbereiche kann eine Notlage auch dadurch eintreten, dass Drittmittel nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden. Die Kirchenleitung stellt das Bestehen einer Notlage nach den Regelungen dieses Absatzes durch Beschluss fest.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nimmt die Funktion des Dienstgeberverbandes im Sinne von § 13 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetzes wahr. Der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt namens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung handelt dabei zugleich für die anderen in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen, soweit diese vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags erfasst werden.

(4) Werden Tarifverträge abgeschlossen, so gelten diese innerhalb ihres Geltungsbereichs als verbindliches kirchliches Arbeitsrecht. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den abgeschlos-

senen Tarifverträgen entsprechen.

(5) Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den tarifvertraglichen Regelungen erlassen.

§ 4 Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Abweichend von § 3 kann die Kirchenleitung beschließen, dass für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen eine Arbeitsrechtliche Kommission oder eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission mit anderen Landeskirchen gebildet wird. Die Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission sind verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission muss den Grundsätzen des Vierten Abschnitts dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5 Arbeitsrechtsetzung durch Rechtsverordnung

Wenn und soweit nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes Tarifverträge nicht geschlossen oder die Arbeitsbedingungen nicht durch eine Arbeitsrechtliche Kommission geregelt werden, wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestalten, die für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen verbindliches kirchliches Arbeitsrecht sind. Die Geltung ist bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrages oder eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zu befristen. Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen der Kirchenleitung erlassen.

Dritter Abschnitt - Regelungsbereich Diakonisches Werk

§ 6 Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Das DWBO bildet für die Regelung der Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWBO und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtliche Kommission (AK DWBO).

(2) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen im Bereich des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden. Die Beschlüsse der AK DWBO bedürfen nicht der Zustimmung der Organe des DWBO. Sie sind für das DWBO und seine Mitgliedseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

(3) Die AK DWBO kann auf Antrag einer Mitgliedseinrichtung beschließen, dass die Mitgliedseinrichtung eine andere, nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommene kirchliche Arbeitsrechtsregelung anwenden kann. Soweit bei der Mitgliedseinrichtung eine Mitarbeitervertretung besteht, ist diese anzuhören. Soll der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der von der arbeitsrechtlichen Kommission der

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (AVR-DD) führen, bedarf dies abweichend von Satz 1 nur der Zustimmung dieser arbeitsrechtlichen Kommission. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 13) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(4) Die Zusammensetzung der AK DWBO, des Schlichtungsausschusses und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen des Vierten Abschnitts dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss zur Wirksamkeit durch Beschluss der zuständigen Organe des DWBO in dessen Satzungsrecht aufgenommen werden. Erlass und Änderungen dieser Rechtsverordnung erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des DWBO auf deren Vorschlag.

§ 7 Tarifvertragliche Regelungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können tarifvertraglich geregelt werden.

(2) Voraussetzung für den Abschluss von Tarifverträgen ist, dass das zuständige Organ des DWBO dies beschließt, für das DWBO und seine Mitgliedseinrichtungen ein Dienstgeberverband gegründet wird oder das zuständige Organ des DWBO festlegt, welcher Verband die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnimmt und die Anwendung der abgeschlossenen Tarifverträge den Mitgliedseinrichtungen des DWBO durch Satzung unabhängig von der Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds des DWBO in diesem Verband verbindlich vorgegeben ist.

(3) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt - Allgemeine Vorschriften für die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber besetzt (Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission).

(2) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern benannt. Im Falle der Verhinderung treten diese in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Die oder der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

§ 9 Vertretung der Dienstnehmer

(1) Der jeweilige Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände (Vereinigungen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.

(3) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(4) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen mindestens 4 vom Hundert der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates vorlegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Diakonischen Rates.

(5) Mehr als die Hälfte der von den Vereinigungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(6) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Satz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Sind einzelne Vereinigungen nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Vereinigungen.

(8) Soweit eine Besetzung der Sitze der Dienstnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 2 bis 7 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.

§ 10 Vertretung der Dienstgeber

Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber regeln die Verfasste Kirche und das DWBO jeweils für ihren Bereich.

§ 11 Rechtstellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Arbeitsrechtlichen Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.

(2) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(3) Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 13) verbindlich.

(4) Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 13 Schlichtungsausschuss

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit je zwei beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss eine gemeinsame Vorsitzende oder einen gemeinsamen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie oder er darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellver-

tretung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Werden von einer Seite keine Beisitzerinnen oder Beisitzer und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt oder bleiben die von einer Seite Benannten trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Sitzung fern, so entscheidet die oder der Vorsitzende allein. Bleibt eine Seite der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung fern, so wird bei der Entscheidung nur das schriftliche Vorbringen der erschienenen Seite berücksichtigt; die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen den Beschluss können die nicht erschienenen stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist begründet, wenn die nicht erschienenen Beisitzer trotz aller ihnen nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert waren, den Termin wahrzunehmen, in dem der Beschluss gefällt worden ist. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet die oder der Vorsitzende innerhalb einer Frist von drei Wochen ab dem Eingang des Einspruchs. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird das Schlichtungsverfahren, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Eintritt der Versäumnis befand, und es wird ein neuer Termin zur Schlichtung anberaumt.

(5) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Die oder der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(7) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses entspricht der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

(9) Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 14 Ausstattung und Kosten

Die durch die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden erforderlichen Kosten werden entsprechend des Zuständigkeitsbereichs von der Verfassten Kirche bzw. dem DWBO getragen. Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsregelungen

(1) Die erste Amtszeit der AK DWBO beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende AK DWBO bleibt solange im Amt, bis sich eine neue AK DWBO nach diesem Kirchengesetz konstituiert hat.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuss nicht besteht, nimmt die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Verwaltungsgerichts die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzenden wahr.

(3) Arbeitsrechtliche Kommissionen, die auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 der Arbeitsrechtsregelungsordnung genehmigt worden sind, können bis zum 31.12.2018 bestehen bleiben.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Gesamtbereich des DWBO geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DWBO) bleiben in Kraft, soweit nicht von der AK DWBO etwas anderes bestimmt wird.

(5) Soweit ein Mitglied des DWBO bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (AVR-DD) angewendet hat, kann es diese weiterhin anwenden.

(6) Soweit ein Mitglied des DWBO bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes aufgrund früherer Bestimmungen der Satzung des DWBO nicht die AVR.DWBO oder die AVR-DD anwendet, kann es dies bis zum 31.12.2018 fortführen. Nach dem 31.12.2018 können Träger, die in Übereinstimmung mit dem geltenden Kirchen- und Verbandsrecht die Arbeitsvertragsrichtlinien eines anderen Landesverbandes der Diakonie anwenden, diese weiterhin als verbindliches Arbeitsrecht anwenden, ohne dass es einer Zustimmung bedarf.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 23.4.2005 (KABl. S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas Böer
Präses

Nr. 36 - Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchlichen Baurechts. Vom 15. November 2014. (KABl. S. 200)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über das Bauwesen der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz – KBauG) Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse. Es ist sinngemäß auf selbstständige und unselbstständige kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen anzuwenden, sofern nicht durch deren Satzungen Abweichungen bedingt sind oder gestattet werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Angelegenheiten des Bauens, der kirchlichen Gebäude und deren Zubehör, insbesondere der Planung und Durchführung von Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Veränderungen an gottesdienstlichen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen, die in einem Sachzusammenhang mit einem kirchlichen Gebäude stehen, zu kirchlichen Gebäuden gehören oder sich im Eigentum oder sich im Besitz oder in der Verfügung einer kirchlichen Körperschaft befinden, insbesondere Glocken, Orgeln und Kunstgut.

§ 2 Kirchliche Gebäude

(1) Ein kirchliches Gebäude ist ein Bauwerk, das sich im Eigentum oder in der Nutzung einer kirchlichen Körperschaft befindet.

(2) Gottesdienstliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Kirchsäle, Gottesdiensträume und Gottesdienststätten. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende gottesdienstliche Gebäude gelten als gewidmet. Für neu errichtete oder in Gebrauch genommene gottesdienstliche Gebäude ist ein förmlicher Widmungsakt erforderlich.

(3) Eine Kirche ist ein Gebäude, das durch seine Ortsbild prägende, architektonische und künstlerische Gestaltung und liturgische Ausstattung nach allgemein üblicher Anschauung und ohne weitere Kenntnis der Geschichte oder der aktuellen Bestimmung als Kirchengebäude zu erkennen ist und ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des christlichen Gottesdienstes errichtet und in Gebrauch genommen wurde. Dabei ist unerheblich, ob das Gebäude frei stehend oder in baulich direktem Zusammenhang mit anderen Gebäuden errichtet ist. Unabhängig davon wird ein Gebäude als Kirche bezeichnet, wenn es seiner geschichtlichen Einordnung entspricht oder wenn dies im Rahmen einer Namensgebung so bezeichnet wurde.

(4) Eine Kapelle ist ein Gebäude, das die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 erfüllt, jedoch die übliche bauliche Größe unterschreitet. Unabhängig davon wird ein Gebäude als Kapelle bezeichnet, wenn es seiner geschichtlichen Einordnung entspricht oder wenn es im Rahmen einer Namensgebung so bezeichnet wurde oder es in einem übergeordneten organisatori-

schen Zusammenhang steht, insbesondere Krankenhaus- oder Friedhofskapellen. Die Bezeichnung Kapelle ist auch für einen Kirchsaal oder Gottesdienstraum möglich, der in einem solchen übergeordneten organisatorischen Zusammenhang steht.

(5) Ein Kirchsaal ist ein größerer Raum, der vorwiegend zum Gottesdienst genutzt wird, dessen Gestaltung, Struktur, Ausstattung und Größe derjenigen des Inneren von Kirchen gleicht, der jedoch in einem Gebäude liegt, das nicht die Ortsbild prägenden, architektonischen und künstlerischen Merkmale einer Kirche (Absatz 3) oder Kapelle (Absatz 4) aufweist.

(6) Ein Gottesdienstraum ist ein ausschließlich oder überwiegend ein zur Feier des Gottesdienstes bestimmter Raum, dessen Gestaltung, Struktur, Ausstattung und Größe dauerhaft auf diese Bestimmung verweist, der jedoch in einem Gebäude liegt, das nicht die Ortsbild prägenden, architektonischen und künstlerischen Merkmale einer Kirche oder Kapelle aufweist.

(7) Eine Gottesdienststätte ist eine Örtlichkeit, die wiederkehrend oder regelmäßig für Gottesdienste genutzt wird und dazu dauerhaft oder zeitweise gestaltet und ausgestattet ist, ohne dass es sich um eine Kirche, eine Kapelle, einen Kirchsaal oder einen Gottesdienstraum handelt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Örtlichkeit in einem Gebäude, in einer Umfriedung, einer Ruine oder unter freiem Himmel befindet. Die Bezeichnung Gottesdienststätte ist auch für eine Ruine einer ehemaligen Kirche möglich.

§ 3 Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben ist die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um-, Wiederauf- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Abbruch kirchlicher Gebäude sowie Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen, Bau- und Kunstdenkmälern, Ausstattungsstücken und Kunstgut.

(2) Veränderungen sind Beschaffungen, Ausstattungen, Veräußerungen, Leihnahmen, Leihgaben und sonstige Weitergaben an andere, Sicherungen, Restaurierungen, Renovierungen sowie Um- und Neugestaltungen einschließlich der dauerhaften oder vorübergehenden Entfernung oder Verdeckung von Gestaltungselementen.

(3) Am Bau Beteiligte sind insbesondere der Bauherr, Baufachleute, deren Leistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gesetzlich definiert sind, Sachverständige, Sachkundige, Restauratoren und Ausführende. Das betrifft sowohl die Planungsleistungen als auch die baubegleitenden Leistungen, insbesondere Bauleitung und Baubetreuung.

(4) Bauherr ist, wer ein Bauvorhaben beabsichtigt, veranlasst oder verantwortet, Verträge dazu abschließt, die Leistungen ausführen lässt oder das Ergebnis entgegennimmt.

§ 4 Bauunterhaltungsmaßnahmen

(1) Bauunterhaltungsmaßnahmen sind die kleine und die große Bauunterhaltung sowie werterhöhende Baumaßnahmen.

(2) Die kleine Bauunterhaltung umfasst Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, die in der Regel im Rahmen der im Haushaltsplan für die laufende Bauunterhaltung eingestellten Mittel finanziert werden, wenn sie keine Veränderung an dem Gebäudebestand, einzelnen Gebäudeteilen oder an Ausstattungsbestandteilen zur Folge haben.

(3) Die große Bauunterhaltung umfasst die grundlegende Instandsetzung, insbesondere der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Fenster und Türen), der Fundamente, Wände, Decken, Treppen und anderen Erschließungsanlagen sowie haustechnischer Anlagen. Außerdem gehören die Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und von gottesdienstlicher und sonstiger künstlerischer Ausstattung zur großen Bauunterhaltung, soweit damit keine grundsätzliche Änderung von Größe, Funktion oder Gestaltung verbunden ist.

(4) Werterhöhende Maßnahmen können Modernisierungen, Instandsetzungen und vergleichbare Maßnahmen sein, aber auch die kleine und große Bauunterhaltung umfassen.

§ 5 Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen

Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sind die Planung und Ausführung von

1. Umbaumaßnahmen, wenn der konstruktive oder gestalterische Bestand eines Gebäudes oder ein gottesdienstlicher Raum oder seine Nutzung geändert wird, sowie Neukonzeption, Nutzungsänderung oder Umgestaltung von Anlagen,
2. Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen einschließlich Einrichtungen (Erstausstattung) und Anlagen,
3. Wiederherstellungsmaßnahmen an Gebäuderuinen einschließlich Anlagen und Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
4. Maßnahmen zur Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude und Veränderungen an gottesdienstlichen Ausstattungsstücken und Kunstgut sowie
5. Bauvorhaben, die zu Veränderungen an Bau- und Bodendenkmalen oder an deren Ausstattung oder an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken sowie an anderen Kunstdenkmalen führen.

§ 6 Kirchliche Baulast

(1) Die kirchliche Baulast begründet die Aufgabe, ein kirchliches Gebäude zu unterhalten oder umzubauen, zu erweitern oder als Ersatzbau neu zu errichten. Sie obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Die kirchliche Baulast kann das gesamte kirchliche Gebäude betreffen (ungeteilte kirchliche Baulast) oder geteilt sein, sofern sich die Aufgaben nach Abs. 1 nur auf einzelne Gebäudeteile oder Ausstattungsstücke beziehen (geteilte kirchliche Baulast).

(3) Die kirchliche Baulast kann neben der Regelung des Abs. 1 auch beruhen auf

1. einen Recht zur Nutzung oder Verwaltung von Vermögen, dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind,
2. einem Vertrag sowie

3. einem sonstigen dringlichen oder öffentlichen Recht.

(4) Trägerin oder Träger der kirchlichen Baulast können sein

1. eine kirchliche Körperschaft,
2. eine staatliche oder kommunale Gebietskörperschaft sowie
3. eine sonstige natürliche oder juristische Person.

Abschnitt II - Bauverwaltung

§ 7 Bauleitplanung

(1) Die Kirchenkreise nehmen die im staatlichen Baurecht den Trägern öffentlicher Belange eingeräumten Beteiligungsrechte bei der Aufstellung von Bauleitplänen wahr und geben die erforderlichen Stellungnahmen im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden ab, soweit es sich nicht um Bauleitplanungen handelt, die mehr als einen Kirchenkreis betreffen. In diesem Fall nimmt das Konsistorium die in Satz 1 genannten Aufgaben im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wahr.

(2) Die Entwürfe der Bauleitplanung sind insbesondere auf die Berücksichtigung der Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge hin zu überprüfen.

§ 8 Gebäudeplanung

(1) Zur langfristigen Sicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Dienste stellt die Kreissynode eine Planung über den voraussichtlichen Bedarf an kirchlichen Gebäuden unter Berücksichtigung aller kirchlichen Gebäude auf und schreibt sie laufend fort (Gebäudeplanung). Das Konsistorium soll beteiligt werden.

(2) Die kreiskirchliche Gebäudeplanung orientiert sich am Auftrag der Kirchengemeinden nach Artikel 8 Grundordnung und der langfristigen Entwicklung der Kirchengemeinden, insbesondere im Hinblick auf Gemeindegliederzahl, Schwerpunkte des gemeindlichen Lebens und der Finanzkraft.

(3) Das Konsistorium veröffentlicht einen Leitfadens zur Erstellung einer Gebäudeplanung.

(4) Die Gebäudedaten der kirchlichen Gebäude sind digital zu erfassen.

(5) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 9 Laufende Überwachung kirchlicher Gebäude

(1) Die Trägerin oder der Träger der kirchlichen Baulast hat den Zustand der kirchlichen Gebäude laufend zu überwachen und regelmäßig durch Begehung festzustellen. Die Begehung soll mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Feststellungen der Begehung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Trägerin oder der Träger der kirchlichen Baulast stellt den kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsbedarf fest, veranlasst im Rahmen des ihr oder ihm Möglichen die erforderlichen Maßnahmen und überwacht diese.

§ 10 Vorbeugung, Meldung und Dokumentation von Schäden

(1) Schäden insbesondere an Denkmälern in kirchlichem Eigentum oder in kirchlicher Nutzung, an ortsfestem oder beweglichem Kunstgut, an Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Gebäuden, an Glocken, Orgeln sowie an anderen Vermögensgegenständen in und an kirchlichen Gebäuden soll durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden.

(2) Kommt es zu wesentlichen Schäden, ist dies dem Konsistorium zu melden. Die Schadensmeldung soll auch eine geeignete Dokumentation des Schadens umfassen.

Abschnitt III - Bauvorhaben

§ 11 Vergabe von Leistungen

(1) Leistungen vergibt der Bauherr nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Vergaberichtlinien externer Fördermittelgeber bleiben unberührt.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Sofern das Konsistorium Musterverträge veröffentlicht hat, sind diese zu verwenden.

§ 12 Förderung

(1) Landeskirchliche Finanzmittel aus kirchlichen Förderprogrammen werden auf Antrag entsprechend landeskirchlicher Förderrichtlinien gewährt. Soweit Finanzmittel von nichtkirchlichen Fördermittelgebern gewährt werden, sind auch die Richtlinien dieser Fördermittelgeber zu beachten.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 13 Haushalts- und Kassenführung von Bauvorhaben

(1) Der Bauherr und die kassenführende Stelle haben die Einhaltung der beschlossenen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu überwachen. Ergeben sich bei der Durchführung des Bauvorhabens Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, klärt der Bauherr unverzüglich die Deckung der Mehrkosten.

(2) Vorauszahlungen, insbesondere zur Beschaffung von Materialien, dürfen nur geleistet werden, wenn dadurch eine wesentliche Kostenersparnis oder Beschleunigung der Bauarbeiten erreicht wird. Der Empfänger der Vorauszahlung hat vor Auszahlung der Vorauszahlung eine Sicherheit durch die Bestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten.

(3) Für die vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Gewährleistung sind Sicherheitsleistungen zu vereinbaren, es sei denn, dass diese nach Art und Umfang der Maßnahme nicht notwendig sind.

§ 14 Ökologisches und energiebewusstes Bauen

(1) Bei Bauvorhaben sollen auf der Grundlage der Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung die jeweils aktuellen Erkenntnisse, Empfehlungen und Leitlinien zu ökologisch verantwortbaren und energiebe-

wussten Verfahren und Anwendungen im Bauwesen berücksichtigt werden.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 15 Barrierefreies Bauen

(1) Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kirchlicher Gebäude soll für jede und jeden gewährleistet sein. Bei Bauvorhaben sind die aktuellen Erkenntnisse, Empfehlungen und Leitlinien zu barrierefreiem Bauen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu untersuchen.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 16 Schlussabnahme und Dokumentation

(1) Der Bauherr nimmt das fertig gestellte Bauvorhaben ab, wenn die am Bau Beteiligten ihr oder ihm das Werk zur Abnahme vorstellen und keine wesentlichen Mängel erkennbar sind. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das der ausführende Auftragnehmer, der Planende und der Bauherr unterzeichnen.

(2) Sind Mängel erkennbar, veranlasst der Bauherr die Mängelrüge oder die Mängelbeseitigung. Für eine wiederholte Abnahme nach erfolgter Mängelbeseitigung sollen schriftlich Fristen vereinbart werden.

(3) Nach erfolgter Mängelbeseitigung sowie zum Ablauf der Gewährleistungsfrist findet eine wiederholte Abnahme entsprechend Abs. 1 statt.

(4) Der Bauherr trägt dafür Sorge, dass spätestens drei Monate nach Abnahme des Bauvorhabens eine Schlussrechnung entsprechend der Kostenfeststellung vorliegt.

Abschnitt IV - Bauvorhaben der Landeskirche

§ 17 Bauvorhaben und Bauunterhaltung der Landeskirche

Umfassende Neu-, Um- oder Erweiterungsbauvorhaben an landeskirchlichen Gebäuden bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode, sofern die Landessynode nichts anderes bestimmt.

Abschnitt V - Denkmalwesen, Kunstgut, Orgelwesen, Glockenwesen und Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude

§ 18 Denkmalwesen

(1) Zu einem Baudenkmal gehören alle sichtbaren und verdeckten Bauteile und Fassungen, Zubehör und sämtliche ortsfesten und beweglichen Ausstattungsgegenstände, soweit sie offensichtlich oder nachweislich für das Baudenkmal geschaffen wurden.

(2) Kunstdenkmale, die zu einem Baudenkmal gemäß Abs. 1 gehören, sollen nicht dauerhaft von ihm entfernt werden.

(3) Vor Beginn der Planung eines Bauvorhabens an einem Denkmal ist das Konsistorium zur Beratung hinzuzuziehen.

(4) Bauvorhaben an Denkmälern sind durch Architekten oder Ingenieure mit entsprechender Eignung oder Fachleute mit besonderer Qualifikation, Kenntnis und

Erfahrung (Sonderfachleute) vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

(5) Machen staatliche Stellen von ihrem Recht Gebrauch, im Falle mangelnder Pflege und Erhaltung oder unsachgemäßer oder nicht genehmigter Veränderung von Denkmalen eine Ersatzvornahme anzukündigen oder anzuordnen oder eine Rückbauverfügung zu erlassen, ist dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten mit den Denkmalbehörden ist das Konsistorium zu beteiligen.

§ 19 Kunstgut

(1) Kunstgut sind Gegenstände – Kunstgegenstand – oder Teile von Gegenständen, die durch eine erkennbare künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung gekennzeichnet sind. Bei Teilen von Gebäuden, bei deren Zubehör oder bei weiterer funktionaler Ausstattung kennzeichnet allein das Vorhandensein künstlerischer oder kunsthandwerklicher Gestaltung den jeweiligen Gegenstand als Kunstgut, unabhängig von einer festgestellten oder feststellbaren künstlerischen oder materiellen Qualität oder des Zustandes. Dabei ist es unerheblich, ob das Kunstgut ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand oder ein ortsgebundener Teil eines größeren Ganzen, insbesondere eines Gebäudes, ist.

(2) Vor Beauftragung von Leistungen zum Entwurf oder zur Schaffung von Kunstgut oder zu dessen Untersuchung, Erhaltung oder Veränderung ist das Konsistorium hinzuzuziehen.

(3) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 20 Kunstdatenbank

(1) Kunstgut wird in einer Zentraldatenbank zur Erfassung von Kunstgut erfasst.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 21 Um- oder Neugestaltung oder Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Wird beabsichtigt, gottesdienstliche Gebäude oder die Ausstattung um oder neu zu gestalten, insbesondere durch die An- oder Einbringung beziehungsweise Veränderung von Kunstgut, ist das Konsistorium unbeschadet eines Genehmigungsvorbehaltes nach § 28 frühzeitig zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sind durch Architekten, Künstler oder Restauratoren mit entsprechender Eignung vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Die Eignung wird durch das Konsistorium festgestellt.

(3) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 22 Glocken- und Orgelwesen

(1) Pflege, Erhaltung, Veräußerung und Beschaffung

von Glocken und Orgeln sind Gegenstände des kirchlichen Baurechts.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Abschnitt VI - Widmung, Entwidmung und widmungsfremde Nutzung

§ 23 Widmung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Widmung ist die Festlegung des Zweckes gottesdienstlicher Gebäude.

(2) Kirchen und Kapellen werden durch die Bischöfin oder den Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gewidmet. Im Falle der Widmung eines Kirchsaals, eines Gottesdienstraumes oder einer Gottesdienststätte erfolgt die Widmung durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Widmung erfolgt gemäß landeskirchlicher Agende.

(3) Die Widmung nach Abs. 2 entspricht der Widmung als öffentliche Sache mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung. Sie ist dem Konsistorium schriftlich anzuzeigen.

(4) Über die Widmung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist zu veröffentlichen.

§ 24 Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Bei Aufgabe des Widmungszweckes eines gottesdienstlichen Gebäudes soll dieses entwidmet werden.

(2) Vor der Entwidmung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Eigentum einer Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Absicht der Entwidmung zu fassen. Vom Konsistorium veröffentlichte Leitlinien und Kriterien sind zu beachten. Dieser Beschluss ist den Gemeindegliedern durch Aushang und Abkündigung sowie dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium bekannt zu geben und zu begründen. Frühestens drei Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses sind die Gemeindeglieder in einer Gemeindeversammlung anzuhören. Dem Kreiskirchenrat, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium ist ein Bericht der Gemeindeversammlung zuzuleiten. Der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Entwidmung des gottesdienstlichen Gebäudes erfolgt nach Anhörung der Gemeindeversammlung, des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums.

(3) Vor der Entwidmung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Eigentum eines Kirchenkreises ist ein Beschluss des Kreiskirchenrates über die Absicht der Entwidmung zu fassen. Vom Konsistorium veröffentlichte Leitlinien und Kriterien sind zu beachten. Dieser Beschluss ist der Kirchengemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Kirche befindet, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium bekannt zu geben und zu begründen. Der Beschluss des Kreiskirchenrates über die Entwidmung des gottesdienstlichen Gebäudes erfolgt sodann.

(4) Ist eine Anwendung von Absatz 2 oder 3 nicht möglich, entscheidet die Kirchenleitung im Einzelfall über den Ablauf. Beteiligte müssen gehört werden.

(5) Die Entwidmung einer Kirche oder Kapelle bedarf zudem der Genehmigung der Kirchenleitung.

(6) Die Entwidmung wird in einer gottesdienstlichen Handlung gemäß landeskirchlicher Agende vollzogen.

(7) Über die Entwidmung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist zu veröffentlichen.

(8) Die Bezeichnung eines gottesdienstlichen Gebäudes endet mit der Entwidmung. Im Falle der Entwidmung berufene Leitungsorgan im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Beibehaltung der Bezeichnung des Gebäudes als Kirche oder Kapelle über die Entwidmung hinaus aussprechen. Ein Widerruf ist sowohl durch das zur Entwidmung berufene Leitungsorgan als auch durch die Kirchenleitung möglich.

§ 25 Widmungsfremde Nutzung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Die gottesdienstliche Funktion der gottesdienstlichen Gebäude hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Die weiteren Nutzungen sind widmungsfremd.

(2) Die widmungsfremde Nutzung soll sich dem Verkündigungscharakter des Bauwerks unterordnen und darf nicht im Widerspruch zur Widmung stehen.

(3) Zur widmungsfremden Nutzung bedarf es eines Beschlusses des kirchlichen Trägers sowie einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, sofern die Nutzung durch einen Dritten erfolgt. Vom Konsistorium veröffentlichte Vertragsmuster sind zu verwenden.

(4) Im Falle einer widmungsfremden Nutzung sind die vom Konsistorium veröffentlichten Leitlinien und Kriterien zu beachten.

§ 26 Widmung von Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden

Bei Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden, die nicht gottesdienstliche Gebäude sind, gilt die erstmalige Ingebrauchnahme als Widmung. Das Gebäude gilt somit als öffentliche Sache im Sinne der staatlichen Rechtsordnung.

Abschnitt VII - Aufsicht über das kirchliche Bauwesen und kirchenaufsichtliche Genehmigungen

§ 27 Aufsicht über das kirchliche Bauwesen

(1) Unbeschadet der staatlichen Bauaufsicht übt das Konsistorium die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen einschließlich des Orgel- und Glockenwesens aus. Dies geschieht insbesondere durch Beratung, Begleitung, Genehmigung und Überwachung. Die Aufsicht soll vor Schaden bewahren und dazu dienen, Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sowie die Verbundenheit mit der ganzen Kirche fördern und zur Geltung bringen (kirchliche Bauaufsicht).

(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Unterlagen fordern, Prüfungen veranlassen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr kann das Konsistorium das Betreten des Gebäudes, seiner unmittelbaren Um-

gebung oder von Gebäudeteilen untersagen oder Nutzungsbeschränkungen oder einen Baustopp anordnen. Es kann von der oder dem Verantwortlichen verlangen, unverzüglich die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und gegebenenfalls die Ersatzvornahme anordnen.

§ 28 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte in Bauangelegenheiten der Genehmigung des Konsistoriums:

1. Bauvorhaben, einschließlich der Wahl der mit der Vorbereitung, Planung und Steuerung Beauftragten sowie Verfahren zur Auswahl von Künstlerinnen oder Künstlern und deren Beauftragung
 - a. an gottesdienstlichen Gebäuden,
 - b. an Bau- und Kunstdenkmälern sowie
 - c. zur An- oder Einbringung sowie Veränderung von Kunstgut.
2. Kauf, Veräußerung und Veränderungen von Organen und Glocken,
3. Entfernung von Kunstdenkmälern (§ 18 Abs. 2),
4. Abweichungen von den kirchlichen Vergabevorschriften sowie besonderen Vertragsbedingungen, die von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder von dem durch das Konsistorium empfohlenen Vertragsmuster abweichen,
5. Namensgebung von gottesdienstlichen Gebäuden,
6. widmungsfremde Nutzung gottesdienstlicher Gebäude durch Dritte, sowie
7. Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude, sofern nicht die Kirchenleitung nach § 24 Abs. 5 genehmigen muss.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen alle nicht von Absatz 1 erfassten Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu Bauvorhaben einschließlich der Wahl der mit der Vorbereitung, Planung und Steuerung Beauftragten der Genehmigung des Konsistoriums, sofern die Gesamtkosten 200.000 (brutto) Euro übersteigen.

(3) Durch Rechtsverordnung können Regelungen getroffen werden über Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach Absatz 1 und 2, Wegfall der Genehmigungspflicht oder deren Ersetzen durch eine Anzeigepflicht.

(4) Verfügt der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband, dem der Kirchenkreis angehört, über qualifizierte berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Baubetreuerinnen und Baubetreuer), die dem Konsistorium ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens oder der Architektur nachgewiesen haben, kann das Konsistorium die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach Abs. 2 oder die Mitwirkung daran an den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisverband auf dessen Antrag hin übertragen. Diese Übertragung kann auf Einzelfälle beschränkt sein oder generell, befristet oder unbefristet

erteilt werden und ist an die persönliche Zuständigkeit einer bestimmten Baubetreuerin oder eines bestimmten Baubetreibers gebunden.

(5) Im Einzelfall oder projektweise können Kreiskirchenrat und Konsistorium von Absatz 1 und 2 abweichende Zuständigkeitsregelungen einvernehmlich vereinbaren. Für die Übertragung von Zuständigkeiten nach Abs. 1, auch teilweise oder mitwirkend, auf den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisverband muss eine Baubetreuerin oder ein Baubetreuer nach Abs. 4 mit nachweislichen Erfahrungen im Umgang mit Bau- und Kunstdenkmälern und mit kirchlichen Gebäuden und Bauvorhaben zur Verfügung stehen, der oder dem das Konsistorium eine persönliche Zuständigkeit übertragen kann.

(6) Abweichend von Absatz 2 und 4 bedarf es bei Vorhaben von übergemeindlicher Bedeutung der Genehmigung des Konsistoriums. Über die Qualifizierung als Vorhaben von übergemeindlicher Bedeutung entscheidet das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bauherrn und dem Kreiskirchenrat. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(7) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Genehmigung erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(8) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm sind alle zur fachlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Die Beantragung der nach staatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Bauherrn. Der Bauherr hat sich vor jedem Bauvorhaben über die entsprechenden Genehmigungserfordernisse zu informieren.

(10) Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

§ 29 Genehmigungsgrundsätze

(1) Eine Genehmigung nach § 28 ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist und die Grundsätze für die Vermögensverwaltung nach dem Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17.4.2010 (KABl. S. 87), in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 ist die Genehmigung zu versagen, wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahme und der Vertragsgestaltung, ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Bedarfs, der Leistungsfähigkeit des Bauherrn und die gesamtkirchlichen Interessen entgegen stehen.

(3) Im Falle des § 28 Abs. 1 Nr. 3 kann die Genehmigung regelmäßig nur erteilt werden, wenn das denkmalgeschützte gottesdienstliche Gebäude entwidmet wird, dem Kunstdenkmal bei Verbleib in oder an dem Gebäude Beschädigung oder Verlust droht oder ein

übergeordnetes öffentliches oder kirchliches Interesse an der räumlichen Trennung von Kunst- und Bau- denkmal besteht.

(4) In den Fällen der § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 kann die Genehmigung versagt werden, wenn der Vollzug den gesamtkirchlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 30 Rechtmäßigkeitsprüfung bei Genehmigungen nach anderen Kirchengesetzen

(1) Ist zu einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht nach diesem, sondern nach einem anderen Kirchengesetz, insbesondere nach dem HKVG, eine fachliche Stellungnahme geboten, so ist hierzu das jeweils zuständige Kirchliche Verwaltungsamt berufen.

(2) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens, zur Gewährleistung eines einheitlichen Baustandards und zur Vereinfachung durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen über

1. die Gebäudeplanung und die Erfassung von Gebäudedaten (§ 8 Abs. 5),
2. Vergabe von Leistungen (§ 11 Abs. 2),
3. Vergabe von Fördermitteln (§ 12 Abs. 2),
4. ökologisches und energiebewusstes Bauen (§ 14 Abs. 2),
5. barrierefreies Bauen (§ 15 Abs. 2),
6. das Kunstgut (§ 19 Abs. 3),
7. eine Kunstdatenbank (§ 20 Abs. 2) sowie
8. das Glocken- und Orgelwesen (§ 22 Abs. 3).

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17.4.2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24.1.2014 (KABl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In § 66 Abs. 6 wird Satz 4 aufgehoben.
3. In § 88 Abs. 1 werden die Nummern 16, 18 und 19 aufgehoben.
4. § 91 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. Einrichtung und Führung von Baukassen,“

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Bauordnung vom 26.3.1999 (KABl. S. 88) i.d.F. der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28.8.1990 und der Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17.7.1998 und der Kirchlichen Bauordnung vom 26.3.1999 vom 31.8.2001 (KABl. S.

145), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17.4.2010 (KABl. S. 108) außer Kraft.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kirchenaufsichtlich genehmigt wurden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Für diese Bauvorhaben gelten bis zu ihrem Abschluss die bisherigen Vorschriften.

(4) Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung auf Grundlage von § 31 Kirchenbaugesetz bleibt die Vergabeordnung Bau in Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r
Präses

Nr. 37 - Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG). Vom 15. November 2014. (KABl. S. 207)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Grundordnung. Dieses Gesetz gilt nicht für diejenigen Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

(2) Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle unter § 3 Abs. 2 genannten Fortbildungsformen.

(3) Bildungsangebote gemäß staatlichen Regelungen gelten unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 als Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2 Ziele der Fortbildung

(1) Fortbildung dient dazu, dass der Auftrag der Kirche sachkundig und glaubwürdig wahrgenommen werden kann und trägt zur Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

(2) Fortbildung zielt darauf,

1. die beruflichen Handlungskompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken und sie zu befähigen, die an sie gestellten Aufgaben besser bewältigen und sachgemäß lösen zu können,

2. die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst zu stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erschließen,
3. die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und die Klärung des eigenen Berufsweges zu fördern,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu unterstützen, ihre Berufsperspektiven weiter zu entwickeln.

§ 3 Fortbildungsangebote, Fortbildungsformen

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an und ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für sie geeignete Fortbildungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Folgende Fortbildungsformen werden unterschieden:

1. Schulungen:

Schulungen sind verpflichtende Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. Entweder müssen sie absolviert werden, um die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erfüllen, oder wenn sie bei Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der dienstaufsichtführenden Stelle, im Übrigen vom Arbeitgeber veranlasst werden.

2. Weiterbildungen:

Weiterbildungen sind mittel- bzw. langfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die mit einem berufsqualifizierenden Zertifikat abschließen.

3. Fortbildungsmaßnahmen:

Fortbildungsmaßnahmen sind kurz- oder mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen. Sie führen nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und Zertifikat. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Fortbildung ist im Unterschied zu Schulungen freiwillig. Für einzelne Fortbildungsmaßnahmen kann die Kirchenleitung Richtlinien erlassen oder das Konsistorium hierzu ermächtigen.

4. Supervision:

Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgabenbezogener persönlicher und institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Supervision kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

5. Coaching:

Coaching ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgaben- und anforderungsbezogener institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Coaching kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

§ 4 Recht und Pflicht zur Fortbildung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle ist verpflichtet, dies zu ermöglichen.
- (2) Die Freistellung von dienstlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch den Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle in Form der Gewährung von Bildungsurlaub.
- (3) Weiterbildungen können gemäß dieser Regelung anteilig entweder als Arbeitszeit angerechnet werden oder es kann für sie eine Dienstbefreiung gewährt werden. Der Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter treffen dazu eine Vereinbarung.
- (4) Die Teilnahme an Konventen, Schulungen, gemäß § 6 Abs. 1 genehmigten Supervisionen oder Coachings werden nicht auf den Anspruch nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

§ 5 Bildungsurlaub

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf die Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes (Bildungsurlaub) gemäß Bildungsurlaubsgesetz im Umfang von zehn Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Bildungsurlaub, der innerhalb dieser Frist nicht genommen worden ist, verfällt.
- (2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.
- (3) Es kann ein längerer Bildungsurlaub gewährt werden, sofern es den dienstlichen Erfordernissen entspricht.
- (4) Bildungsurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist bereits von einer anderen kirchlichen Dienststelle gewährt worden ist, wird angerechnet.
- (5) Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

§ 6 Zuständigkeit, Genehmigungsverfahren

- (1) Über die Genehmigung der Teilnahme an Fortbildungen sowie die Gewährung von Bildungsurlaub oder Dienstbefreiung entscheidet der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle auf Antrag. Der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fortbildung bei der Dienststelle bzw. der dienstaufsichtführenden Stelle eingehen.
- (2) Bei der Genehmigung sind fachspezifische und persönliche Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen soll ein Votum der jeweiligen Fachaufsicht eingeholt werden.

- (3) Die Genehmigung einer Fortbildung kann von dem Bestehen einer Vereinbarung abhängig gemacht werden, in der sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den Fall, dass sie oder er vorzeitig aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheidet, zur anteiligen Zahlung der Maßnahme verpflichtet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Erfordernisse oder fachliche Belange entgegenstehen, die Fortbildung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder die Anzahl der Fortbildungstage gemäß § 5 Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, erfolgt dies schriftlich unter Angabe der Gründe. Ein gleichartiger Antrag kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr gestellt werden.
- (6) Die Genehmigung einer Fortbildung umfasst die Genehmigung der für die Wahrnehmung der Fortbildung erforderlichen Dienstreise.
- (7) Das Konsistorium veröffentlicht eine Liste mit anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren sowie eine Liste mit anerkannten Coaches. Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien über die Anforderungen für die Anerkennung und die Aufnahme in die Listen im Sinne des Satzes 1. Genehmigungsanträgen, bei denen die Supervisorin oder der Supervisor oder der Coach nicht einer Liste nach Satz 1 entnommen ist, kann auch dann stattgegeben werden, wenn ausreichende Nachweise der Qualifikation dem Antrag beigelegt sind.

§ 7 Finanzierung

- (1) Für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichende Haushaltsmittel eingeplant werden.
- (2) Kosten von Schulungen und anderen verpflichtenden Maßnahmen werden durch die anordnende Stelle erstattet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die Kosten einer genehmigten Fortbildung werden unbeschadet weitergehender Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel höchstens bis zu zwei Dritteln erstattet. Bei gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen kann auf Antrag von den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten die Hälfte der Kosten durch die Landeskirche getragen werden. Die Förderung geschieht soweit, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens ein Drittel der Fortbildungskosten trägt. Reisekosten sind anteilig, Verpflegungskosten nicht erstattungsfähig.
- (4) Bei Bildungsangeboten im Sinne des § 1 Abs. 3 ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Fortbildungsbeirat

- (1) Zur fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung in der Landeskirche sowie zur Klärung grundsätzlicher Fragen auf landeskirchlicher Ebene wird ein Fortbildungsbeirat eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Fortbildungsbeirates werden je für die Dauer von vier Jahren durch das Kollegium des Konsistoriums der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen, darunter:

1. zwei Superintendentinnen und bzw. oder Superintendenten,
2. ein Mitglied der Hauptmitarbeitervertretung,
3. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiterinnen und Amtsleiter,
4. die Leiterin oder der Leiter der für die berufliche Fortbildung zuständigen Abteilung im Konsistorium, die oder der auch den Vorsitz führt,
5. fünf Vertreterinnen und Vertreter weiterer Berufsgruppen, darunter wenigstens eine oder einer der Diakonie.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fortbildungsbeirates teil.

(4) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, beruft das Kollegium des Konsistoriums

der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.
(5) Der Fortbildungsbeirat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz) vom 23.4.2005 (KABl. S. 76) sowie die Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verfahrensregelungen - vom 2.12.2011 (KABl. S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas Böer
Präses

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 38 - Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 246)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Art. 80 Abs. 1 S. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5.7.2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 1 Der kirchliche Auftrag

§ 2 Ausrichtung der Arbeit

§ 3 Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

§ 4 Evangelische Jugendverbände

§ 5 Gemeinsame Verantwortung der Träger und der Mitarbeitenden

Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

§ 6 Auftrag der Kirchengemeinde

§ 7 Zusammenwirken im Kirchenkreis

Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

§ 8 Auftrag des Kirchenkreises

§ 9 Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

§ 10 Kreisjugendvertretung

§ 11 Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

§ 12 Auftrag der Landeskirche

§ 13 Kinder- und Jugendpfarramt

§ 14 Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer

§ 15 Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

§ 16 Landesjugendkonvent

§ 17 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Teil des Verkündigungsdienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im kirchlichen Handlungsfeld Bildung. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der junge Mensch in seiner Beziehung zu Gott, zum Mitmenschen und zu sich selbst. Sie geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche dem Wort Gottes begegnen. Junge Menschen verleihen ihrem Glauben Ausdruck und tragen so mit ihren Fragen und ihrem eigenständigen Glaubenszeugnis Wesentliches zum Weg der Kirche Jesu Christi bei.

Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 1 Der kirchliche Auftrag

(1) Getaufte und nicht getaufte junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens eingeladen. Durch die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugend-

lichen sollen sie zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens befähigt und gestärkt werden,

1. um engagiert für die Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen einzutreten,
2. um als mündige Glieder der christlichen Gemeinde die Zukunft der Kirche mit zu gestalten und
3. um sich für die Bewahrung der Schöpfung und für die Gestaltung des Lebens in der Einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

(2) Die Arbeit beinhaltet insbesondere den Auftrag,

1. jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen angemessener Weise zu bezeugen und sie zu einem eigenen Zeugnis zu ermutigen,
2. junge Menschen in ihren Lebensvollzügen sowie auf dem Weg zu Taufe und Konfirmation mit der biblischen Botschaft zu begleiten,
3. junge Menschen am Leben der Gemeinde und der Kirche durch Einladung zur Mitwirkung und durch partnerschaftliche Begleitung altersgerecht und angemessen im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu beteiligen,
4. jungen Menschen die Einbringung und Vertretung ihrer Interessen in Kirche und Gesellschaft durch Selbstvertretung zu ermöglichen sowie
5. Voraussetzungen für vielfältige Arbeitsformen mit jungen Menschen zu schaffen.

§ 2 Ausrichtung der Arbeit

Die Arbeit ist zielgruppen- und sozialraumorientiert auf die Lebenswelt von jungen Menschen und deren Familien ausgerichtet. Für die verschiedenen Arbeitsformen und Aktivitäten sind Gestaltungsräume zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören insbesondere

1. regelmäßige sowie projektbezogene Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
3. vorschulische, schulbezogene und außerschulische Formen der Kinder-, Jugend- und Familienbildung,
4. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten,
5. die Arbeit mit Konfirmanden,
6. die Mitarbeit in kirchlichen und in gesellschaftlichen Gremien sowie
7. die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Arbeitsbereich.

§ 3 Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(1) Die Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelische Jugend) ist ein Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464). Als Mitglieder des kirchlichen Jugendverbands vertreten Kinder und Jugendliche ihre Interessen eigenständig in Kirche und Gesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend wird mit der Kirchenmitgliedschaft begründet. Kinder

und Jugendliche, die nicht Kirchenmitglied sind und im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in der Jungen Gemeinde, in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen oder Jugendgremien regelmäßig mitarbeiten, erklären ihre Mitgliedschaft im kirchlichen Jugendverband den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen. Die Erklärung bedarf keiner besonderen Form.

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend ist in der Regel mit Vollendung des 27. Lebensjahres beendet. Kinder und Jugendliche, die keine Kirchenmitglieder sind, können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen beenden. Ihre Mitgliedschaft endet spätestens durch Nichtteilnahme an der Gruppen- oder Gremienarbeit über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

(4) Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend können auch auf dem Kirchengebiet tätige evangelische Träger der freien Jugendhilfe erklären. Ihre Erklärung bedarf der Bestätigung durch die Landeskirche.

(5) Die Evangelische Jugend führt das Zeichen des Kugelkreuzes.

§ 4 Evangelische Jugendverbände

Von der Landeskirche anerkannte evangelische Jugendverbände können mit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beauftragt werden. Sie können mit der Evangelischen Jugend einen Dachverband bilden.

§ 5 Gemeinsame Verantwortung der Träger und der Mitarbeitenden

(1) Die kirchlichen Körperschaften sowie ihre mit dem Dienst an jungen Menschen und deren Familien betrauten Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen die Arbeit untereinander sowie mit den Jugendverbänden ab. Sie verantworten gemeinsam den Arbeitsbereich.

(2) Die Arbeit wird von den dazu beauftragten beruflichen Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden entwickelt und durchgeführt. Die Verantwortung im Arbeitsbereich sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden obliegt allen Mitarbeitenden.

(3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sollen sich die kirchlichen und die evangelischen Träger mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den weiteren staatlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe austauschen und vernetzen.

Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

§ 6 Auftrag der Kirchengemeinde

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Kirchengemeinde. Sie nimmt in ihrem räumlichen Bereich die Bedürfnisse junger Menschen wahr und fördert entsprechend den Möglichkeiten deren Beteiligung am christlichen Leben.

(2) Selbständig oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden sorgt sie insbesondere dafür, dass

1. junge Menschen durch eine partnerschaftliche Begleitung an der kirchlichen Gemeinschaft altersgerecht und angemessen beteiligt werden,
 2. junge Menschen altersgerecht und angemessen ihre Interessen vertreten und bei Entscheidungen mitwirken können sowie
 3. jungen Menschen eine altersgerechte und angemessene Teilhabe an den verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten ermöglicht werden kann.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann sich regelmäßig über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien seines Zuständigkeitsbereichs berichten lassen.

§ 7 Zusammenwirken im Kirchenkreis

- (1) Die Kirchengemeinden sollen für ihre Region eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und im Kirchenkreis abstimmen. Dabei achten sie auf die Vernetzung ihrer Arbeit mit anderen regionalen sowie mit überregionalen Angeboten und Aktivitäten.
- (2) Die Kirchengemeinden unterstützen die Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

§ 8 Auftrag des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden. Er erstellt eine mit den Kirchengemeinden seines Bereichs und der Landeskirche abgestimmte Konzeption für den Arbeitsbereich und entwickelt diese fort.
- (2) Die Arbeit im Kirchenkreis dient insbesondere
1. dem Erleben von Kirche als Gemeinschaft ihrer Glieder und Gemeinden,
 2. der Vernetzung junger Menschen und deren Aktivitäten,
 3. der Teilhabe junger Menschen an den verschiedenen Formen der Arbeit und gemeinschaftlichen Aktivitäten,
 4. der Vernetzung evangelischer Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie
 5. der Interessenvertretung junger Menschen.
- (3) Der Kirchenkreis achtet auf die Bildung einer Kreisjugendvertretung.

§ 9 Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

- (1) Für die inhaltliche und konzeptionelle Leitung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis werden Kreisreferentinnen und Kreisreferenten eingesetzt.
- (2) Die Kreisreferentin oder der Kreisreferent arbeitet im Rahmen der Zuständigkeit mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit den für die anderen Dienste des Kirchenkreises Verantwortlichen inhaltlich und konzeptionell zusammen. Im Kirchenkreis trägt sie oder er insbesondere die fachliche Verantwortung
1. für die Ausgestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien als Teil des Verkündigungsdienstes,

2. für die Leitung der Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen Dienstes,
 3. für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 4. für die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit,
 5. für die Koordinierung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
 6. für die Förderung der Vernetzung und der Kommunikation zwischen den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der kirchlichen Körperschaften sowie
 7. für die Förderung der Vernetzung mit gesellschaftlichen Partnern.
- (3) Das Nähere über den Dienst der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 10 Kreisjugendvertretung

- (1) In jedem Kirchenkreis ist eine Kreisjugendvertretung für die Wahrnehmung der Belange der Evangelischen Jugend zuständig. Für benachbarte Kirchenkreise kann eine gemeinsame Kreisjugendvertretung gebildet werden.
- (2) Die Kreisjugendvertretung soll in der Form eines Jugendkonvents arbeiten. Kommt ein Kreisjugendkonvent nicht zustande, nimmt dessen Aufgaben einstweilen eine Kreisjugendversammlung wahr.
- (3) Zu den Aufgaben der Kreisjugendvertretung gehören insbesondere
1. die Ermöglichung und Unterstützung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben,
 2. die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
 3. die Unterstützung und Förderung der Vielfalt der Arbeitsformen und Aktivitäten,
 4. die Beteiligung an der Festlegung der Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 5. im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für den Vorschlag zur Berufung der Jugendsynodalen der Kreissynode sowie
 6. die Wahl von bis zu vier Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Entsendung in den Landesjugendkonvent.
- (4) Die Kreisjugendvertretung soll an dem Verfahren zur Anstellung einer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Kreisreferentin oder eines zuständigen Kreisreferenten angemessen beteiligt werden.

§ 11 Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

- (1) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Evangelischen Jugend sind, können als Vertreterinnen und Vertreter der Jungen Gemeinde oder der Jugendgruppen in der örtlich für die Gruppe zuständigen Kreisjugendvertretung mitwirken.
- (2) Die Kreisjugendvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Sie wählt zu ihrer Leitung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Kreisjugendvertretung soll sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Kreiskirchenrat. Wurde eine gemeinsame Kreisjugendvertretung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 gebildet, ist die Genehmigung der Kreiskirchenräte aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich.

Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

§ 12 Auftrag der Landeskirche

(1) Die Landeskirche achtet darauf, dass der kirchliche Auftrag gemäß § 1 erfüllt wird. Sie unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In diesem Rahmen kann sie eigene Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und umsetzen.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirche gehören insbesondere die Schaffung und Gewährleistung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen

1. für die fachliche Beratung, Begleitung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
2. für die Förderung des gemeindepädagogischen Handelns der Kirchenkreise,
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs und
4. für die Gremienarbeit ihres Zuständigkeitsbereichs.

(3) Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerkirchlich sowie gegenüber den Landtagen und Landesregierungen der Bundesländer, in der Gesellschaft und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Nach Maßgabe des staatlichen Rechts benennt sie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Jugendhilfeausschüsse der Bundesländer.

§ 13 Kinder- und Jugendpfarramt

(1) Das Kinder- und Jugendpfarramt ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend gewährleistet es deren Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Politik.

(2) Dem Kinder- und Jugendpfarramt obliegen die übergeordnete Fachaufsicht und die Fachberatung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bearbeitung pädagogischer, theologischer und gesellschaftlicher Grundsatzfragen für die konzeptionelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. die Entwicklung von Konzeptionen für die verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten,
3. die Entwicklung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen für den Arbeitsbereich,
4. die Ausübung der Fachaufsicht über die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten,
5. die Geschäftsführung des Konvents der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten und des Landesjugendkonvents,
6. die Bestätigung der Erklärung evangelischer Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 4,
7. die Anerkennung evangelischer Jugendverbände gemäß § 4 Satz 1,

8. die Vertretung des Arbeitsbereichs innerkirchlich sowie in den Landesjugendhilfeausschüssen der Bundesländer,

9. die Zusammenarbeit mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partnern sowie

10. die Berichterstattung über die Ausrichtung und Entwicklung des Arbeitsbereichs gegenüber dem Landeskirchenamt, den Organen der Landeskirche, den Gremien der Evangelischen Jugend und dem Landesjugendkonvent.

§ 14 Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer

(1) Das Kinder- und Jugendpfarramt wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet.

(2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer trägt Sorge für die Einheit der Evangelischen Jugend. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere

1. die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus vor dem Hintergrund der besonderen Lebenswirklichkeit junger Menschen,
2. die Wahrnehmung und Reflexion von Glaubens- und Lebensäußerungen junger Menschen,
3. die Förderung der Vernetzung und der Koordinierung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Prägungen,
4. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung des Landesjugendkonvents sowie
5. die Mitwirkung in Gremien der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

§ 15 Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

(1) Die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten der Kirchenkreise bilden auf der Ebene der Landeskirche einen Konvent.

(2) Der Konvent dient der Vernetzung und Koordinierung der Arbeit der Kirchenkreise mit der Arbeit des Kinder- und Jugendpfarramts. Er fördert die Arbeit durch

1. die Beratung von Grundsatzfragen, Themen und Entwicklungen des Arbeitsbereichs,
2. die Initiierung von gemeinsamen Vorhaben, deren Begleitung und Umsetzung,
3. die Planung und Auswertung gemeinsamer Aktivitäten der Kirchenkreise sowie von Kirchenkreisen und der Landeskirche,
4. die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie
5. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien und Arbeitsgruppen der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

§ 16 Landesjugendkonvent

(1) Der Landesjugendkonvent dient der Selbstvertretung der Evangelischen Jugend auf der Ebene der Landeskirche.

(2) Er vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft, indem er insbesondere

1. deren Teilhabe am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben unterstützt,
 2. auf die Vielfalt der Formen der Arbeit und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen achtet,
 3. die Arbeit der Kirchenkreise vernetzt und die Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften fördert,
 4. Themen der Arbeit gegenüber dem Kinder- und Jugendpfarramt sowie gegenüber der Landessynode benennt und mit diesen erörtert,
 5. Vorhaben der Landeskirche mitgestaltet,
 6. sich in die ökumenische Arbeit einbringt,
 7. nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Vertreterinnen und Vertreter in die Landessynode und in die Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsendet,
 8. nach Maßgabe des staatlichen Rechts Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der staatlichen Jugendhilfe entsendet.
- (3) Der Landesjugendkonvent ist zu den Entwürfen der landeskirchlichen Haushalts- und Stellenpläne für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuhören.

§ 17 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

- (1) Jede Kreisjugendvertretung entsendet bis zu vier Delegierte mit Stimmrecht in den Landesjugendkonvent.
- (2) Nach seiner Konstituierung kann der Landesjugendkonvent auf Vorschlag der Delegierten bis zu zehn weitere Mitglieder der Evangelischen Jugend mit Stimmrecht hinzuberufen. Bei der Hinzuberufung sollen die Vielfalt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kontinuität der Arbeit des Landesjugendkonvents und die gleichberechtigte Präsenz der Geschlechter berücksichtigt werden.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendkonvents beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Landesjugendkonvent tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) An den Tagungen des Landesjugendkonvents nehmen beratend teil:
1. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
 2. die für den Arbeitsbereich zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Kinder- und Jugendpfarramts sowie
 3. zwei vom Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten entsandte Konventuale.
- (6) Der Landesjugendkonvent gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

Die Bildung der Kreisjugendvertretungen und des Landesjugendkonvents nach diesem Kirchengesetz soll bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Gremien führen die Delegierten ihr Amt entsprechend der jeweils für sie bisher geltenden Verfahrensweise fort.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Erfurt, den 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

Nr. 39 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 250)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Art. 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5.7.2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)

§ 1 Zustimmung

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird zugestimmt.

§ 2 Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

Artikel 2 Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16.11.2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz

vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKDS. 349),“ durch die Wörter „vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

b) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgenanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigten Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der

übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 6 Einigungsstelle (zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der jeweiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.“

4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(zu §§ 54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“

5. § 6 Absatz 1 und 2 wird § 7 Absatz 1 und 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Bildung; Zusammensetzung“

6. § 6 Absatz 3 bis 6 wird § 8 Absatz 1 bis 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verfahren; Ablauf“

7. § 6 Absatz 7 wird § 9 Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Arbeitsbefreiung; Freistellung“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitervertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

1-100 0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
101-150 1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
ab 151 1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitervertreter verteilt werden.“

8. § 6 Absatz 8 und 9 wird § 10 Absatz 1 und 2 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Kosten; jährliches Konsultationsgespräch“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich

ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.“

9. § 7 wird § 11 und Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen.“
10. § 8 wird § 12.
11. § 9 wird § 13 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Absatz 3“.
12. Die §§ 10 und 11 werden §§ 14 und 15.
13. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
14. § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Das Kirchengesetz der EKD ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§ 6) zuständig.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „(§ 9 Abs. 7)“ werden durch die Wörter „(§ 13 Abs. 7)“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 u. 5 werden Absätze 5 u. 6.
15. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 17 und 18.
16. Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
17. Die §§ 15 bis 19 werden aufgehoben.
18. § 20 wird § 19.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten von Art. 2 dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1.1.2015 in Kraft. Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch Verordnung des Rates der EKD in Kraft tritt.
- (2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evan-

gelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Erfurt, den 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

Nr. 40 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD u. ihrer Diakonie (ARGG-EKD) u. zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 252)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Art. 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5.7.2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

§ 2 Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mit-

teldeutschland e.V. Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW. EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20.11.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.7.2014 (ABl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen; Schriftliches Antragsrecht
 (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.
 (2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.
 (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.
 (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.
 (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.“
2. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 a) zwei Dienstnehmervorteiler der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
 b) drei Dienstnehmervorteiler der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
 c) fünf Dienstgebervorteiler des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
 (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.“
3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission
 (1) Von den Dienstnehmervorteilern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
 (2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervorteiler (§ 10),
- Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervorteiler (§ 6) noch als Dienstgebervorteiler (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.“
4. § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Vertreter der Dienstnehmer
 (1) Die Dienstnehmervorteiler der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.
 (2) Die Dienstnehmervorteiler des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.
 (3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.“
5. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7 Entsendung durch Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften
 (1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.
 (2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervorteiler benennen.
 (3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.
 § 8 Entsendung durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

- (1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervvertreter benennen.“
6. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „das Entsendungsrecht nach § 5“ durch die Worte „die ihm zustehenden Entsendungsrechte“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird die Klammer „(§ 9 Abs. 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ durch „(§ 13 Abs. 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ durch „§ 13 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervvertreter nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.“
 - In Absatz 3 wird der Verweis auf „nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3“ durch „§ 5“ ersetzt.
7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
„§ 10 Vertreter der Dienstgeber
Die Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.“
8. § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtszeit“ werden die Wörter „der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ angefügt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 10“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
9. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:
a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Abs. 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Abs. 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.“
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann.“
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Dienstnehmervvertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.“
10. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite.“
 - In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eine Sitzung“ durch die Wörter „Die Arbeitsrechtliche Kommission“ ersetzt.
 - In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „im Umlaufverfahren“ durch die Wörter „im schriftlichen Verfahren“, die Wörter „das Umlaufverfahren“ durch die Wörter „das schriftliche Verfahren“ und die Wörter „des Umlaufverfahrens“ durch die Wörter „des schriftlichen Verfahrens“ ersetzt.
11. § 11 wird § 14 und wie folgt verändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertreter der Dienstnehmerseite“ durch das Wort „Dienstnehmervertreter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
12. § 12 und § 13 werden § 15 und wie folgt neu gefasst:
 „§ 15 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen
 (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.
 (2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.
 (3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.“
13. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:
 In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
14. § 15 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:
 „(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
 1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Abs. 4 Satz 3),
 2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Abs. 2 Satz 2),
 3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Abs. 3 Satz 2).
 4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).
 (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Abs. 2 Satz 3).“
15. § 16 wird § 18 und Absatz 2 wie folgt geändert:
 Die Wörter „mindestens drei Mitglieder“ durch die Wörter „die Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.
16. § 17 wird § 19.
17. Die Überschrift „Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts“ wird wie folgt gefasst:
 „Abschnitt 5: Rechtsmittel“
18. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.
19. Vor „Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird folgender § 20 eingefügt:
 „§ 20 Rechtsmittel
 Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
20. § 20 wird aufgehoben.
21. § 21 wird wie folgt gefasst:
 „§ 21 Übergangsbestimmungen
 (1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.
 (2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Abs. 2 ausüben.
 (3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
 (4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.
 (5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungsrechtlicher Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.“

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in

Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9.11.2011 (ABl. EKD S. 323) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Zustimmungsgesetz) vom 21.4.2012 (ABl. S. 147).
- (2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mittel-

deutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Erfurt, den 22. November 2014

**Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

**Nr. 41 - Zweites Kirchengesetz zur
Änderung der Verfassung der Ev.-
Luth. Landeskirche Schaumburg-
Lippe und anderer Gesetze
(2. VerfÄndG S-L).**

Vom 15. November 2014. (KABl. S. 10)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 14./15. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen; bzgl. der Änderung der Verfassung der Landeskirche (Art. 1) mit der nach Art. 52 Abs. 3 vorgeschriebenen Mehrheit.

Artikel 1

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13.11.2010 (KABl. Nr. 2/2010) wird wie folgt geändert:

Artikel 33 Absatz 1a erhält folgenden Wortlaut:
"26 in einzelnen Wahlbezirken gewählte Synodale;"

Artikel 2

Absatz 1 Änderung der Synodalordnung in der Fassung vom 27. Mai 2000

1. Die Überschrift „Synodalordnung in der Fassung vom 27. Mai 2010 wird ersetzt durch „Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode in der Fassung vom 15. November 2014 (KiOLS)“. Weiter heißt es: „Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 13. November 2010 beschließt die Landessynode das folgende Kirchengesetz:
2. In § 3 Absatz 1 wird die Zahl 30 durch die Zahl 32, die Zahl 24 durch die Zahl 26 ersetzt.
3. § 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:
(1) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirks jeweils drei Mitglieder der Synode gewählt, ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder. Von den zu wählenden weltlichen

Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere zu wählende weltliche Mitglied darf einem Kirchengemeindevorstand nicht angehören.

(2) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 6 und 8 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirks jeweils vier Mitglieder der Synode gewählt. Für drei der zu wählenden Mitglieder gilt § 9 Absatz 1. Im Übrigen steht es den Kirchengemeinden frei, aus welcher Gruppe der zu wählenden Synodalen im Sinne des Absatz 1 das zusätzliche vierte Mitglied gewählt wird.

4. In § 10 Absatz 3 werden die Worte „das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.
5. In § 12 werden die Worte „in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof und in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger“ gestrichen.
6. In § 15 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„Die Wahlversammlung kann beschließen, dass sich die Kandidaten der Wahlversammlung persönlich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt (§ 31 Abs. 2 KiOLS).“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
7. § 32 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.“
8. In § 38 werden die ersten beide Sätze gestrichen.
9. In § 39 wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch:
„Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Synodalordnung vom 27. Mai 2000.“

Absatz 2 Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der Landessynode in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Absatz 1 Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 31. Mai 2008 Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 31. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. Im 4. Absatz des § 6 wird der Satz „Das Präsidium kann die Redezeit beschränken“ ersetzt durch den Satz „Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Synode die Dauer der Redezeit beschränken“.
2. § 9 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.“
3. § 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 1. Die Landessynode bestellt einen oder mehrere Ausschüsse, wenn sie es für erforderlich hält. Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die ihnen von der Landessynode oder vom Präsidium übertragen werden und berichten der Landessynode. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
 2. Zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses lädt das Landeskirchenamt im Auftrag des Präsidiums der Landessynode ein.
 3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Regeln über die Abstimmungen (§ 7) und Wahlen (§ 8) gelten entsprechend.
 5. Die Ausschuss-Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellv. Vorsitzende, lädt zu den Ausschuss-Sitzungen mit einer Tagesordnung ein, die im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt ist.

6. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden in einem Protokoll festgehalten, für das der Leiter der Sitzung verantwortlich ist.
 7. Der Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
 8. Die Geschäfte für die Ausschüsse führt das Landeskirchenamt.
4. a) In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Tonband aufgenommen“ durch die Worte „als Tonaufzeichnung gefertigt“ ersetzt.
 - b) § 13 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Anhand der Tonaufzeichnungen wird über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift erstellt.“
 - c) In § 13 Satz 3 werden die Worte „und die Beschlüsse“ durch die Worte „einschließlich der Beschlüsse“ ersetzt.
 - d) In § 13 erhält Satz 8 folgenden neuen Wortlaut:
„Die Tonaufzeichnungen sind im Landeskirchenamt aufzubewahren.“
 - e) In § 13 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Jedes Mitglied der Synode kann die Tonaufzeichnungen im Landeskirchenamt anhören.“

Absatz 2 Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Geschäftsordnung der Landessynode in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Vorschriften der Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 über die Zusammensetzung der Synode sind erstmals für die Neubildung der XX. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. Januar 2020 anzuwenden.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer
Präsident der
Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des
Landeskirchenrates

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Nr. 42 - Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Vom 10. Dezember 2014. (BGBl. I S. 2078)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Hannover und Berlin am 11. und 14. April 2014 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vertreten durch den Präsidenten, den Generalsekretär und den Generalschatzmeister

**Artikel 1
Zweck des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Erleichterungen für die Niederlassung und die Tätigkeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

1. „WGRK“ bezeichnet die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen.
2. „Amtsträger der WGRK“ sind
 - a. die Präsidentin/der Präsident,
 - b. die Generalsekretärin/der Generalsekretär,
 - c. die vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
 - d. die Generalschatzmeisterin/der Generalschatzmeister.
3. „Beschäftigte der WGRK“ sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur WGRK stehen.
4. „Unmittelbare Angehörige“ bezeichnet den im Haushalt des Amtsträgers oder des Beschäftigten der WGRK lebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die im Haushalt des Amtsträgers oder des Beschäftigten der WGRK lebenden Kinder, die jünger als 18 Jahre oder, wenn sie unterhaltsberechtigt sind, jünger als 25 Jahre sind.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2014

Der Bundespräsident	Joachim Gauck
Die Bundeskanzlerin	Dr. Angela Merkel
Der Bundesminister des Innern	Thomas de Maizière

Agreement

concluded between the Federal Republic of Germany, represented by the Federal Minister of the Interior, and the World Communion of Reformed Churches – a corporation under public law – represented by the President, the General Secretary and the General Treasurer

**Article 1
Purpose of the Agreement**

This Agreement regulates aspects facilitating the establishment of and work performed by the World Communion of Reformed Churches, a corporation under public law, in the Federal Republic of Germany insofar as they come under the legislative jurisdiction of the Federal Government.

**Article 2
Definition of terms**

1. “WCRC” stands for the World Communion of Reformed Churches.
2. The “officers of the WCRC” include
 - a. the President,
 - b. the General Secretary,
 - c. the four Vice-Presidents and
 - d. the General Treasurer.
3. “Employees of the WCRC” are persons employed by the WCRC.
4. “Immediate family members” refers to the spouse or partner in a registered partnership living in the household of an officer or employee of the WCRC and to children living in the household of an officer or employee of the WCRC who are under the age of 18 or, if they are dependants, who are under the age of 25.

Artikel 3**Einreise, Aufenthaltstitel,
Zugang zum Arbeitsmarkt**

- (1) Die Amtsträger, die Beschäftigten der WGRK und deren unmittelbare Angehörige sowie die von der WGRK im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit schriftlich eingeladenen Personen haben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union das Recht auf ungehinderte Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Dieselben Rechte werden Bewerbern bei der WGRK gewährt, wenn die WGRK darum ersucht.
- (2) Die Amtsträger und die Beschäftigten der WGRK sind berechtigt, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen.
- (3) Die Amtsträger und die Beschäftigten der WGRK sowie deren unmittelbare Angehörige sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Bundesgebiet befreit.
- (4) Die unmittelbaren Angehörigen, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4**Mitteilung zum Personal,
Ausstellung von Ausweisen**

- (1) Die WGRK unterrichtet die Bundesrepublik Deutschland über den Dienstantritt der Amtsträger und der Beschäftigten der WGRK und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Die WGRK übermittelt einmal im Jahr eine Liste aller Amtsträger und Beschäftigten und der unmittelbaren Angehörigen. Sie gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland stellt den Amtsträgern und den Beschäftigten der WGRK sowie den unmittelbaren Angehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Nachweis einer Krankenvollversicherung ist erforderlich. Der Ausweis ist mit Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gibt die WGRK den Ausweis zurück.

Article 3**Entry, residence permit, access to the
labour market**

- (1) The officers, employees of the WCRC, their immediate family members and persons invited in writing by the WCRC within the framework of their official duties shall have the right to unrestricted entry to and exit from the Federal Republic of Germany as well as the right of free movement and free residence in the Federal Republic of Germany in accordance with national law and the laws of the European Union. Any visas, entry permits and approvals required shall be issued free of charge and as swiftly as possible. The same rights shall be accorded to persons applying for a job with the WCRC at the WCRC's request.
- (2) The officers and employees of the WCRC shall have the right to bring their furniture and personal belongings to the Federal Republic of Germany without having to pay customs duties or taxes when they take up their post in accordance with national law and the laws of the European Union, with the exception of payments for services rendered in the Federal Republic of Germany.
- (3) The officers, employees of the WCRC and their immediate family members are exempt from the requirement for a residence title in the federal territory.
- (4) Immediate family members who wish to work in the Federal Republic of Germany shall have unrestricted access to the labour market in the Federal Republic of Germany.

Article 4**Communication of personal details,
issuing of identity cards**

- (1) The WCRC shall notify the Federal Republic of Germany when WCRC officers and employees take up their posts at the WCRC and when they leave the service of the WCRC. The WCRC shall submit a list containing the details of all officers, employees and immediate family members once a year. It shall indicate in each individual case whether the relevant person has German citizenship.
- (2) The Federal Republic of Germany shall issue the officers and WCRC employees and their immediate family members with an identity card indicating their surname, first name, date and place of birth, nationality, access to the labour market and number of their passport or official identity card. The abovementioned persons shall be obliged to furnish documentation to prove that they have comprehensive health insurance. Identity cards shall include a photograph and the holder's signature. These identity cards shall not be used as official identity cards. Identity cards shall be returned when employment with the WCRC ends.

Artikel 5
Beitrittsrecht zur gesetzlichen
Krankenversicherung

Personen, die eine Beschäftigung bei der WGRK aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 6
Vertragsanpassung

Dieser Vertrag kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 7
Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

Artikel 8
Zustimmung des Deutschen Bundestages,
Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz. Gleiches gilt auch für die Vertragsanpassung nach Artikel 6.
(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 14. April 2014

Für die Bundesrepublik Deutschland
On behalf of the Federal Republic of Germany

Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern
Federal Minister of the Interior

Article 5
Right to join the statutory health
insurance scheme

Persons taking up employment with the WCRC and who are not obliged to join the health insurance scheme pursuant to Section 6 subsection 1 (1) of the Social Code Book V may have the option of joining the statutory health insurance scheme in accordance with Section 9 para. 1, sentence 1 (3) of the Social Code Book V. They shall be obliged to notify their health insurer that they are joining the statutory health insurance scheme within three months of taking up employment.

Article 6
Amendments to the Agreement

Amendments to this Agreement shall be made at the request of either contracting party at any time.

Article 7
Friendship clause

The contracting parties shall resolve amicably any differences of opinion that may arise in future in relation to the interpretation of this Agreement.

Article 8
Approval of the German Bundestag,
entry into force

- (1) This Agreement shall be subject to the approval of the German Bundestag by virtue of a federal law. The same shall apply to any amendments made to this Agreement under Article 6.
(2) This Agreement shall enter into force the day the federal law approving this Agreement comes into effect.

Hannover, den 11. April 2014

Für die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen K.d.ö.R.
On behalf of the World Communion
of Reformed Churches, a corporation under public law

Jerry Pillay
Präsident/ President
Setri Nyomi
Generalsekretär/ General Secretary
Johann Weusmann
Generalschatzmeister/ General Treasurer

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - juristischer Oberkirchenrat/ juristische Oberkirchenrätin

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ca. 2,5 Mio. Mitgliedern, sucht ab 1. Oktober 2015

einen juristischen Oberkirchenrat/ eine juristische Oberkirchenrätin

als Mitglied des Landeskirchenrates und Leiter/Leiterin der Abteilung "Leitung, Recht und Services" im Landeskirchenamt in München.

Der Landeskirchenrat ist mit dem Landesbischof, der Landessynode und dem Landessynodalausschuss eines der vier kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Dem Landeskirchenrat ist zur Führung seiner Geschäfte das Landeskirchenamt zugeordnet.

Das in sechs Abteilungen gegliederte Landeskirchenamt mit ca. 350 Beschäftigten ist die oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Zu den Aufgaben der Abteilung "Leitung, Recht, zentrale Dienste" gehören:

- Geschäftsführung für den Landeskirchenrat, Beschlussmanagement,
- Allgemeine Rechtsfragen, Arbeitsrecht,
- Personal des Amtes, Zentrale Dienste und Organisation,
- Kirchliche Informationsverarbeitung,
- Büro der Landessynode, Frauengleichstellungsstelle und weitere Querschnittsfunktionen.

Mit der Leitung der Abteilung ist die Leitung des Landeskirchenamtes verbunden.

Als Mitglied der Kirchenkonferenz und der Konferenz der Leitenden Juristen in der EKD ist der neue Leiter/ die neue Leiterin auch gesamtkirchlich gefordert.

Die Sicherstellung einheitlicher Abläufe sowie die Optimierung der Kernprozesse des Landeskirchenamtes in kollegialer Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landeskirchenrates sind eine aktuelle Herausforderung. Vom neuen Leiter/der neuen Leiterin wird dabei erwartet, dass er/sie mit seinen/ihren entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen die Weiterentwicklung des Personalmanagements und den Einsatz von Informationstechnologie konsequent befördert.

Sie brauchen organisatorische Erfahrung mit Großprojekten wie der Umstellung auf doppisches Rechnungswesen oder der flächendeckenden Software-Umstellung für über 300 Mitarbeitende. Wir erwarten von Ihnen inspirierende Ideen für Personalgewinnung

und -förderung. Als Leitungspersönlichkeit geben Sie Raum für gemeinsames Nachdenken und Gestalten. Sie haben Lust am strategischen Denken und an Projekten, die für die Zukunft der Kirche von Bedeutung sind. Zugleich verstehen Sie es, ergebnisorientiert zu moderieren.

Sie betrachten die Fürsorge für Mitarbeitende, einen wertschätzenden, motivierenden, sorgsamen und fairen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als eines Ihrer obersten Ziele. Sie zeigen deutlich Präsenz im Haus, sind ansprechbar für die Mitarbeitenden. Sie fördern und stärken eine Führungskultur, die die Aufgabenerfüllung des Landeskirchenamtes in Einklang bringt mit den Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeitenden. Über vorhandene Gaben freuen Sie sich und tragen gerne dazu bei, dass sich Mitarbeitende optimal entwickeln können. Sie sind konstruktiv und kreativ im Blick auf den Umgang mit leistungsgeminderten und leistungsschwachen Mitarbeitenden. Sie besitzen Interesse daran, welche Aufgaben Mitarbeitende in ihrem Arbeitsalltag zu bewältigen haben und zeigen selbst ein klares, stringentes, verlässliches und transparentes Leitungsverhalten. Die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitendenvertretung sehen Sie als Chance für ein gutes Miteinander.

Als Mitglied unserer Kirche oder einer der Gliedkirchen der EKD identifizieren Sie sich mit unseren Zielen. Durch Ihr bisheriges haupt- oder ehrenamtliches Engagement kennen Sie die auch stark von Gremien geprägten Strukturen und Abläufe in einer evangelischen Kirche. Nach überdurchschnittlich abgeschlossener juristischer Ausbildung (Befähigung zum Richteramt) und mehrjähriger Tätigkeit im Verwaltungsdienst haben Sie bereits Leitungserfahrung erworben.

Die Stelle wird von einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit aus durch Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach der Kirchenverfassung für die Zeit von 10 Jahren besetzt. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Bes. Gr. B 6. Dienstsitz ist München.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **30. April 2015** unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an die Vorsitzende des Berufungsausschusses, Frau Präsidentin der Landessynode Dr. Annekathrin Preidel, Postfach 20 07 51, 80007 München.

Telefonische Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner, Tel. (0 89) 55 95-241) und die Ständige Vertreterin des Landesbischofs, Oberkirchenrätin Susanne Breit-Keßler, Tel. (089) 5595-360.

Stellenausschreibung

Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland - Bundesstudierendenpfarrers/Bundesstudierendenpfarrerin

Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) besetzt zum **nächstmöglichen Termin** befristet die Stelle des/der

Bundesstudierendenpfarrers/ Bundesstudierendenpfarrerin

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung.

Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland arbeitet seit dem 1. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen
- Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej
- Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Zusammenarbeit mit den Verbandsgremien, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen

Wir erwarten:

- Soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung

- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel
- Mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin /ordinierter Theologe
- Ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden
- Gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien

Die/der Bundesstudierendenpfarrerin/Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD (Eingruppierung: A13 /A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche. Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover.

Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte **bis zum 15. Mai 2015** per Email an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aej-online.de) der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

ESG im Internet: www.bundes-esg.de, aej im Internet: www.evangelische-jugend.de

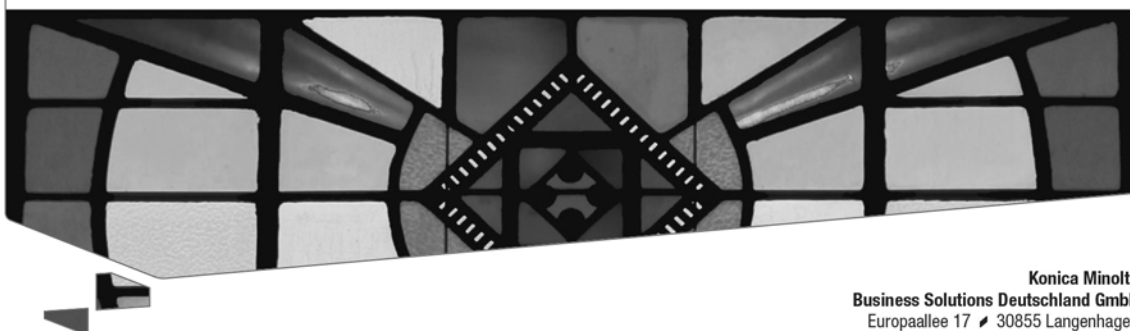
Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KONICA MINOLTA

WGKD UND KONICA MINOLTA PARTNER FÜR KOMPETENTES DRUCKMANAGEMENT

Ihre professionelle Unterstützung in den Bereichen Geschäftsprozessoptimierung, Managed Document Services, Laserdrucker, Multifunktionssysteme und Systeme für den Produktionsdruck.



Giving Shape to Ideas

Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
 Europaallee 17 • 30855 Langenhagen
 Tel.: 0511 74 04-0
www.konicaminolta.de/business

Konica Minolta bietet Ihnen über den WGKD-Rahmenvertrag attraktive Großkunden-Konditionen auf die Hersteller-Listenpreise.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
 E-Mail: info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD
 Die Einkaufsplattform
 der Kirchen.

Diakonie 
 Deutschland
 Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung


 caritas
 Deutscher
 Caritasverband

EKD
 Evangelische Kirche
 in Deutschland


 Verband der Diözesen
 Deutschlands

 **dok**
 Deutsche Ordens-
 oberkonferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de
 Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover